

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen an
Vereine und Organisationen,
die soziale Zwecke verfolgen**

I. Förderungswürdigkeit

1. Die Stadt Bergisch Gladbach fördert durch Gewährung von Zuschüssen gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Bergisch Gladbach haben, ihre Aktivitäten schwerpunktmäßig in Bergisch Gladbach entwickeln und ausschließlich und unmittelbar soziale Zwecke im wesentlichen zugunsten der Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach verfolgen.
2. Unabhängig von ihren sonstigen Zielen werden als förderungsfähige Vereine und Organisationen gemäß Ziff. 1 auch anerkannt:
 - a) alle Vereine und Organisationen, deren Mitglieder zu mehr als 50 % mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach gemeldete ausländische Einwohner sind;
 - b) alle Vereine und Organisationen, deren Zweck die Sensibilisierung der Bürger für die Problemlagen der „Dritten Welt“ ist;
 - c) alle Vereine und Organisationen, deren Zweck Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe ist, oder Vereine und Organisationen, die Wege aufzeigen, wie der einzelne ein persönlich und gesellschaftlich tragfähiges Verhältnis zu sich (Selbstfindung) und zur Umwelt (Sinnegebung) aufbauen kann.
3. Für die Gewährung von Zuschüssen sind neben der Verfolgung von sozialen Zwecken nach Ziff. 1 und 2 in der Regel noch folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - Anerkennung als rechtsfähiger Verein,
 - Erhebung von Beiträgen von ihren Mitgliedern,
 - angemessene Eigenbeteiligung unter Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten.
4. Vereine und Organisationen, die nicht rechtsfähig sind oder keine Beiträge erheben, können auf besonderen Antrag den Vereinen und Organisationen nach Ziff. 3 gleichgestellt werden.
Hierüber entscheidet der zuständige Fachausschuß.

II. Förderungsarten

Zuschüsse können gezahlt werden:

1. zur allgemeinen Förderung,

2. zur Mietkostenförderung,
3. zur Personalkostenförderung,
4. zur Förderung einzelner Veranstaltungen,
5. zur institutionellen Förderung.

Erhält ein Verein oder eine Organisation für eine bestimmte soziale Aktivität eine institutionelle Förderung, ist eine Förderung nach Ziff. 1 bis 4 ausgeschlossen und umgekehrt.

III. Bemessung der Zuschüsse

1. Allgemeine Förderung

- 1.1 Vereine und Organisationen, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliederorganisationen angehören, erhalten einen Grundbetrag von 100,00 DM.
- 1.2 Als Regelzuschuß wird ein Förderungsbetrag in Höhe von 10 % der um die öffentlichen Zuweisungen und Entgelte für spezielle Leistungen bereinigten Einnahmen gewährt.
- 1.3 Die Ortsverbände der Kreisverbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten einen Zuschuß von 5 % der bereinigten Einnahmen (wie bei Ziff. 1.2).
- 1.4 Vereine und Organisationen gem. Ziff. I 2a) erhalten einen Zuschuß bis zu 20 % der bereinigten Einnahmen (wie bei Ziff. 1.2), falls der Förderungsbetrag nach Ziff. 1.2 den Betrag von 500,00 DM nicht erreicht. Sonst bleibt es bei der Förderung nach Ziff. 1.2.
- 1.5 Vereine und Organisationen, an deren Aktivitäten ein besonderes öffentliches Interesse besteht, können einen erhöhten Zuschuß bis zu 100 % der bereinigten Einnahmen erhalten (wie bei Ziff. 1.2). Hierzu ist ein Beschluß des zuständigen Fachausschusses erforderlich.
- 1.6 Vereine und Organisationen, an deren sozialen Aktivitäten ein besonderes öffentliches Interesse besteht, können im Gründungsjahr als Starthilfe einen Sonderzuschuß erhalten. Hierzu ist ein Beschluß des zuständigen Fachausschusses erforderlich.

2. Mietkostenförderung

- 2.1 Die Nutzung städtischer Räume und Sportstätten ist für die unter Ziff. I dieser Richtlinien anerkannten Vereine und Organisationen unentgeltlich. Für die Vergabe gelten die „Richtlinien für die Benutzung von Ratssälen, Schulräumen (einschl. Aulen), des Foyers und des Sitzungssaales in der städtischen Villa Zanders sowie der Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach“.
- 2.2 Wenn die Mietkosten mehr als 5,00 DM/qm betragen, erhalten die unter Ziff. I anerkannten Vereine und Organisationen einen Mietkostenzuschuß bis zu 3,00 DM/qm, entsprechende Vereine und Organisationen mit Sitz in Bergisch

Gladbach, die ihre Tätigkeit auf das gesamte Kreisgebiet erstrecken, erhalten einen Mietkostenzuschuß bis zu 1,50 DM/qm.
Bezuschußt wird nur der unbedingt notwendige und nachgewiesene Raumbedarf.

- 2.3 Ist zur nachhaltigen Verfolgung des sozialen Zweckes die Errichtung einer Geschäftsstelle erforderlich und ist der Verein oder die Organisation aufgrund zu geringer Einnahmen nicht in der Lage, die Miete für den unbedingt notwendigen Geschäftsraum trotz Förderung Ziff. 2.2 aufzubringen, wird die allgemeine Förderung nach Ziff. 1.2 für die Dauer der Bedürftigkeit des Vereins oder der Organisation verdoppelt.

3. Personalkostenförderung

Vereine und Organisationen gem. Ziff. I 1 können auf Antrag eine finanzielle Förderung von höchstens 20 % der Personalkosten für die Dauer einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme erhalten, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, für die ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

4. Förderung einzelner Veranstaltungen

Zuschüsse werden gewährt zur Durchführung von

- 4.1 Weihnachtsfeiern für Heimbewohner in Alten- und Pflegeheimen der Stadt Bergisch Gladbach
(Beschuß des Hauptausschusses vom 11.12.1984)
- 4.2 Erholungsmaßnahmen von Behinderten aus Bergisch Gladbach, die in Behindertenwerkstätten arbeiten
(Beschuß des Rates vom 06.03.1986).

5. Institutionelle Förderung

- 5.1 Für den Bereich der allgemeinen Wohlfahrtspflege bestehen folgende Richtlinien und Beschlüsse:

- Richtlinien über die Vergabe von finanziellen Hilfen für Frauen in Not- und Konfliktsituationen
(Ratsbeschuß vom 30.09.1982),
- Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Aktivitäten in Altentagesstätten und Altenklubs
(Ratsbeschuß vom 14.12.1982),

Einzelbeschlüsse:

- Förderung der Sozialstationen
(Ratsbeschuß vom 04.11.1982),
- Förderung der Ausländerzentren
(Ratsbeschuß vom 03.11.1983 und (vorgesehen) 12.05.1986),
- Förderung der freien Wohlfahrtsverbände

(Beschluß des Hauptausschusses vom 23.04.1985),

- Förderung der Altentagesstätten
(Ratsbeschluß vom 06.03.1986).

5.2 Für den Bereich der Jugendförderung ist Förderungsvoraussetzung die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe (Gemeinschaften und Organisationen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) nach § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz. Für diesen Bereich bestehen folgende Richtlinien und Beschlüsse:

- Richtlinien zur Beschaffung von Jugendpflegematerial
(Ratsbeschluß vom 26.01.1981),
- Richtlinien zur Errichtung und Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen
(Ratsbeschluß vom 26.03.1981),
- Richtlinien zur Förderung der Hausaufgabenhilfe
(Ratsbeschluß vom 17.12.1981),
- Richtlinien für den Jugendzeltplatz Freudenthal
(Ratsbeschluß vom 27.05.1982),
- Richtlinien zur Betriebskostenförderung für offene Jugendfreizeiteinrichtungen
(Ratsbeschluß vom 30.08.1984),
- Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen als Ersatzlohn/-vergütung für Jugendliche/junge Erwachsene in besonderen Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen
(Ratsbeschluß vom 06.03.1986),
- Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
(Ratsbeschluß vom 27.05.1986),
- Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung
(Ratsbeschluß vom 27.05.1986),
- Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten
(Ratsbeschluß vom 24.02.1987).

Einzelbeschlüsse:

- Förderung des Abenteuerspielplatzes Gronau
(Ratsbeschluß vom 13.07.1982).
- Förderung der Familienbildungsstätte
(Ratsbeschluß vom 14.12.1982).
- Förderung der Kleinkinderspielgruppe
(Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 14.03.1984).
- Förderung des betreuten Spielplatzes der Arbeiterwohlfahrt
(Ratsbeschluß vom 30.10.1985).

- Förderung der Familien- und Lebensberatungsstellen (Ratsbeschluß vom 30.10.1985).
- Förderung der Drogenberatungsstelle (Ratsbeschluß vom 17.12.1985).
- Förderung der Erziehungskurse (Ratsbeschluß vom 27.05.1986).

Beschlüsse zum Benachteiligtenprogramm:

- Förderung der Gas- und Wasserinstallateure (Hauptausschußbeschluß vom 06.11.1984).
- Förderung der Raumausstatter (Ratsbeschluß vom 17.12.1985).
- Förderung des Projektes „Berufliche Bildung im Verbund“ (Ratsbeschluß vom 17.07.1986).

IV. Antragsverfahren

1. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind dem Stadtdirektor – Sozialamt – bzw. – Jugendamt – schriftlich einzureichen. Als Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüfungsfähige Unterlagen beizufügen.
2. Prüfungsfähige Unterlagen sind in erster Linie die durch vereinseigene Kassenprüfer geprüften Jahresrechnungen, in denen detailliert die Einnahmen und Ausgaben dargestellt sein müssen. Die Mitgliederzahl ist anzugeben und die Satzung beizufügen.
3. Weist eine Jahresrechnung eine bereinigte Einnahme (vgl. Ziff. III 1.2) von mehr als 50.000,00 DM aus, so muß die Jahresrechnung einen Prüfungsvermerk des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eines Steuerberatungsbüros tragen, soweit nicht im Rahmen der institutionellen Förderung Sondervorschriften bestehen.

Wird die Jahresrechnung ehrenamtlich erstellt und ist der geforderte Prüfungsvermerk nicht zu erbringen, so wird eine stichprobenartige Überprüfung anhand der Originalbelege vorgenommen.

4. Werden Personalkostenzuschüsse beantragt, sind die Personalkosten jährlich detailliert nachzuweisen.
5. Wurde im abgelaufenen Haushaltsjahr ein Zuschuß bewilligt, ist spätestens mit dem Antrag für das laufende Haushaltsjahr der Verwendungsnachweis für den Zuschuß des Vorjahres vorzulegen.
Der Antrag muß bis zum 31.05. gestellt werden.
6. Die Einsicht in die Originalbelege und sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten.
7. Beantragen anerkannte Vereine und Organisationen die Förderung einer neuen Maßnahme, so kann nach Prüfung der Förderungsvoraussetzung eine Abschlags-

zahlung erfolgen. Die endgültige Bezuschussung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen.

V. Bewilligungsverfahren

1. Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Der Stadtdirektor wird ermächtigt, über die Zuschußanträge im Rahmen dieser Richtlinien zu entscheiden.
3. Die Bewilligung eines Zuschusses wird dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
4. Zuschüsse bis zur Höhe von 10.000,00 DM werden nach Bewilligung in einer Summe ausgezahlt, im übrigen werden angemessene Abschlagszahlungen geleistet, soweit nicht im Rahmen der institutionellen Förderung Sondervorschriften bestehen.
5. Der Antragsteller hat bis zum 31.05. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die sachlich und rechnerisch richtige Verwendung des bewilligten Zuschusses vorzulegen.
6. Auf Anforderung hat der Antragsteller dem Stadtdirektor Einsicht in die Originalbelege zu gewähren.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.1988 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 25.02.1988